

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Tagesblatt Riesa.
Herausg. Nr. 20.

Postamt: Leipzig 21008.
Stroße Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 274.

Montag, 25. November 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierjährig 3.00 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundstift-Beile (7 Spalten) 25 Pf., Einzelpreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Karte. Vermittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Bierschänke Unterhaltungsbeilage, Erähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei oder der Verlegeranstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Lang & Wenzlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktions: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Verordnung.

Die Einfuhr von Ankerbezugsausweise durch die Kleinhändler betreffend.
Die Kleinhändler haben die von ihnen abgetrennten Bezugsausweise der Ankerbezugsausweise 11 sowie die Bezugsausweise der Reihe 11 spätestens bis zum 25. November 1918 ihren Lieferanten einzuweisen. Die Einweisung hat unter Einschreiben oder mittels Wertpaket zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.
Dresden, am 19. November 1918.

Ministerium des Innern. 977 V LA I o 5321
§ 2 der Bekanntmachung vom 27. Juli 1918 über Beförderung von Vieh — Sächsische Staatszeitung Nr. 174 vom 29. Juli 1918 — enthält folgenden Zusatz:
"Wird Vieh auf Beförderungsfahrten oder als Gepäck oder als Exportgut aufgegeben, so ist eine besondere schriftliche Genehmigung der zuständigen Stelle vorzulegen."
Dresden, am 18. November 1918. 4752 b V LA III 5322
Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Notstandsarbeiten.

Wenn Notstandsarbeiten zur Beschäftigung von Arbeitslosen die sofortige Enteignung von Grundstücken oder Rechten an solchen nötig machen, kann die Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens nach § 70 des sächsischen Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 beim Ministerium des Innern beantragt werden.
Nach dieser Bestimmung kann die sofortige Enteignung oder Beschränkung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken vorbehaltlich nachträglicher Feststellung des Gegenstandes der Enteignung und der Entschädigung gegen Sicherheitsleistung des Unternehmers verfügt werden, wenn die sofortige Ausführung eines dem öffentlichen Nutzen gewidmeten Unternehmens zur Abwendung drohender Gemeingefahr erforderlich ist.
Dresden, den 22. November 1918. 2503 III A.
Der Staatskommissar für Demobilisierung.
Dr. Dehne. 5306

Achtung vor den Kunstidentikältern der Vergangenheit.

Sachsen ist reich an Kunstidentikältern aus vergangenen Jahrhunderten. Viele von ihnen erinnern an frühere Herrscher des Landes und an nicht mehr bestehende Staatsformen. Unverständliche könnten daraus Anlaß nehmen, solche Denkmäler zu mißachten oder gar zu beseitigen.
Ein Volk aber, das die Förderung und Pflege der Kunst zu den vornehmsten Aufgaben des freien Gemeinwesens rechnet, ist es sich selbst schuldig, auch die Kunstidentikälter der Vergangenheit wert zu halten und zu hüten.
Wir empfehlen sie daher dem Schutze der Allgemeinheit. Den Schutz der Regierung hat der Volksbeauftragte für das Innere Ministerium zugesagt.
Dresden, am 24. November 1918. 208 K. D. 5324
Landesamt für Denkmalpflege.
v. Wedel.

Am 13. und 18. ds. Mts. sind in Staffa und Dallwitz die dem Remantendepot Staffa gehörigen Feldschnecken niedergebrannt und am 22. ds. Mts. eine Steinbruchsanlage in Staffa. Die bisher angefertigten Erörterungen solchen vorläufige Brandstiftung nicht aus.
Es wird daher die Verordnung vom 26. Oktober 1833 in Erinnerung gebracht, nach der demjenigen, der einen vorläufigen Brandstifter und dessen Aufenthaltsort zuerst entdeckt und der unterzeichneten Behörde mit Verbringung solcher Verdachtsgründe anzeigt, daß der Beschuldigte auf deren Grund bei der wider ihn angefertigten Untersuchung des tatsächlichen Verbrechens überführt wird, eine Belohnung je nach den Umständen bis zu 500 Mk. erhält.
Gleichzeitig werden die Ortspolizeibehörden erneut veranlaßt, die ihnen für die Sicherheit auch des Eigentums empfohlenen Maßnahmen nach Kräften durchzuführen.
Großenhain, am 23. November 1918. 1033 o C.
Die Amtshauptmannschaft.

Kriegsgefangene betr.

Die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen dürfen diese dem Lager nur dann zurückbringen, wenn sie Auslieferung dazu erhalten haben oder das Kriegsgefangenenlager sein Einverständnis mit der Zurückführung ausdrücklich erklärt hat. In allen anderen Fällen sind die Kriegsgefangenen zunächst weiter zu behalten, bis sie durch Posten abgeholt werden. Dies wird voraussichtlich innerhalb der nächsten 3 Wochen geschehen. In dringenden Fällen ist ausnahmsweise Antrag auf Genehmigung zur Rückgabe des Kriegsgefangenen bei der Kontrollstelle für Kriegsgefangene Großenhain — Kaisergarten — einzureichen.
Großenhain, den 23. November 1918. 800 a B L.
Die Amtshauptmannschaft.

Die mit der Bekanntmachung des Kommunalverbands Großenhain vom 10. vorigen Monats verfügte Schließung des Betriebs des Bäckereibehalters Richard Herrig in Gröbza wird mit Wirkung ab 26. dieses Monats wieder aufgehoben.
Großenhain, am 23. November 1918. 1292 o L.
Der Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Ergebniswahl des Arbeiter- und Soldatenrates Riesa am 1. Dezember 1918.
Wahlordnung:
1. Der Arbeiterrat ist durch Wahlen zu ergänzen und sind 5 neue Arbeiterräte zu wählen, wobei die Gesamtzahl des Arbeiterrates 15 beträgt.
2. Die neuwählenden Arbeiterräte verteilen sich auf Riesa mit 2, auf Gröbza mit 1, auf Röderau mit 1 und auf Rünchris mit einem Vertreter.

Das neue sächsische Gemeindevahlrecht.

Bekanntmachung über die Wahlen zu den Gemeindevereinigungen vom 23. November 1918.
Für die Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte wird das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht aller Männer und Frauen eingeführt, die Deutsche sind, das 20. Lebensjahr vollendet haben und am Tage des Abschusses der Wahlen im Gemeindeviertel ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Personen des Soldatenstandes sind wahlberechtigt. Der Bezug von Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln hat auf das Wahlrecht keinen Einfluß.
Die Wahlen finden nach dem Grundsatze der Verhältniswahl mit gebundenen Stimmen statt.
Niemand hat in der Gemeinde mehrfaches Stimmrecht. Weder juristische noch natürliche Personen oder Personvereine haben Anspruch auf Sondervertretung in Gemeinderäten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Die Wahl der zu Wählenden wird durch Ortsgefes festgelegt. Vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung hat, soweit

vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die für das Reichstagswahlrecht geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Form der Wahlen kann ortsgesetzlich anders geregelt werden. Das Verfahren der Verhältniswahl regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 10 bis 16 des Reichsgesetzes vom 24. August 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1079). Wahlkommission ist in Städten mit rezidierender Stadtordnung ein Mitglied des Stadtrates, im übrigen der Bürgermeister oder Gemeindevorstand. Das Recht der Gemeindevorstände zur Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Im übrigen werden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über Zusammenfassung und Wahl der Stadtverordneten und Gemeinderäte aufgehoben.
In besonders kleinen Landgemeinden, wo die Bildung eines Gemeinderates undurchführbar scheint, kann durch Ortsgefes bestimmt werden, daß die Gemeindevorleiter in Wegfall kommen. An die Stelle des Gemeinderates treten dann alle wahlberechtigten Gemeindevorleiter.
Der Wahltag muß ein Sonntag sein. Die Wahlzeit muß nur auf die Tagesstunden von 10 bis 6 Uhr festgelegt werden. Eine längere Wahlfrist ist zulässig. Die zur Ausführung erforderlichen ortsgesetzlichen Bestimmungen

sind ohne Verzug zu erlassen. Die Neuwahlen müssen in sämtlichen Gemeinden spätestens bis zum 31. Dezember 1918 durchgeführt sein.
Diese Bekanntmachung hat Gesetzeskraft und Geltung bis zum Erlaß eines Reichsgemeindevahlgesetzes.
Dresden, den 23. November 1918.
Das Gesamtministerium:
Hud. Fleischer, Ober. Ordnungs. v. W. Schwarz.

Die Wahlen zum R. und S. Rat in Dresden.
Die Wahl des Soldatenrates Groß-Dresden am Sonntag hat mit einem Siege der alten Sozialdemokratie geendet. Die 50 gewählten Soldatenräte und die 10 Ersatzmänner haben sich heute Montag Nachmittag 2 Uhr im Ständehaus zur konstituierenden Versammlung eingefunden. Bei den Wahlen zum Dresdener Arbeiterrat wurden für die Liste 1 (Rechtssozialisten) 74 986 Stimmen und für die Liste 2 (Unabhängige Sozialdemokraten) 6017 Stimmen abgegeben. Diese Zahlen stellen das vorläufige Wahlergebnis dar, da bei ihrer Bekanntgabe noch einige Bezirke ausstehen.
Das Leipz. Tagbl. bemerkt zu dem Wahlausgang: Ein erfreulicher Beweis, daß, was Großdresden anbetrifft,

3. Für die ausstehenden Arbeiterräte sind gleichzeitig Ersatzwahlen mit vorzunehmen.
Es sind demnach vertreten Riesa mit 7, Gröbza mit 5, Weida mit 1, Röderau mit 1 und Rünchris mit 1 Arbeiterrat.
4. Die Wahl ist geheim und erfolgt an einem Tage. Als Wahltag wird Sonntag der 1. Dezember 1918 festgesetzt und erfolgt die Wahl von vorm. 10 Uhr bis nachm. 1 Uhr.
In Riesa, Gröbza, Rünchris und Röderau ist eine Wahlkommission von 3 Mann einzusetzen.
Wahllokale sind folgende:
Riesa: Gewerkschaftshaus Goethestr. 50
Gröbza: Gasthof Große
Röderau: Restaurant zur Brauerei
Rünchris: Restaurant Gesellschaftshaus.
5. Die Wähler haben alle neu zu wählenden Kandidaten für alle Orte zu wählen.
Es sind demnach auf den Stimmpapier so viel Namen zu schreiben, als Arbeiterräte zu wählen sind. Es müssen aber die Vorschriften eingehalten werden, daß die obengenannten Orte mit der bestimmten Vertreterzahl beachtet sind.
6. Die Arbeiter und Arbeiterinnen von Weida, Pochra, Mergendorf, Forberge, Gropitz und Ranzsch wählen in Gröbza.
Die von Poppitz, Dausitz, Mergendorf, Ritzsch, Delsitz, Kalbitz, Jahnishausen, Seiba, Neutewitz wählen in Riesa.
Die von Hoberlen, Zeitbahn, Bessa und Bromnitz wählen in Röderau.
Die von Moritz, Langenberg, Glanitz, Grödel, Weibitz, Merschwitz und Ledwitz wählen in Rünchris.
7. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche über 20 Jahre alt sind und gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, sind mit Ausnahme vom Arbeitgeber wahlberechtigt.
Alle anderen sozialdemokratisch organisierten Parteigenossen beider Richtungen sind ebenfalls wahlberechtigt. Mitgliedsbuch ist vorzuzeigen.
8. Die Wahlkommission stellt nach Schluß der Wahl das Ergebnis fest und sendet das Resultat sofort an den Stellenden Scherffig vom Arbeiter- und Soldatenrat Riesa. Die Stimmpapier sind mit einzuliefern.
9. Die Gewählten treten am Tage nach der Wahl in den Arbeiter- und Soldatenrat Riesa ein.

Arbeiter- und Soldatenrat Riesa.
ges. Scherffig. ges. Richter.

Bekanntmachung.

Die Arbeitgeber des Amtsgerichtsbezirk Riesa sind verpflichtet, ihren Angestellten Aufweisung über das Alter, den Wohnort und Beschäftigungsart zwecks Teilnahme an den Ergänzungswahlen des Arbeiter- und Soldatenrates Riesa auszustellen.
Riesa, den 23. November 1918.
Arbeiter- und Soldatenrat Riesa.
ges. Scherffig. ges. Richter.

Aufruf.

In den kommenden Tagen kehren unsere Krieger, die vor mehr als 4 Jahren und später hinausgezogen sind, die Heimat zu schützen, wieder nach Hause zurück. Nicht als Sieger im eigentlichen Sinne des Wortes, aber doch unbesezt, nach treuester, schwerster Pflichterfüllung, des unaussprechlichen Dankes der Heimat gewiß.
Eine Welt von Segnern und Wäffern, wie sie die Weltgeschichte bisher noch nicht gekannt hat, haben nicht vermerkt, unseren Feinden den Zugang zur deutschen Erde zu bahnen. Wie eine Mauer von Stahl und Eisen haben sie unsere Heldenbrüder daran gehindert. Tausende von Wählern haben die Tapferen dabei 4 Jahre lang für uns mit größter Selbstverleugung auf sich genommen, und noch in den letzten vergangenen Wochen haben sie durch den geordneten Rückzug eine Leistung vollbracht, die sich ihren Heldentaten würdig anreihet.
Darum schlagen ihnen unsere Herzen in den Gefühlen wärmsten Dankes entgegen. Wir heißen sie herzlich in der Heimat willkommen. Unser Herzensdank möge so lebhaft und innigen Ausdruck finden, wie es nur irgend denkbar und möglich ist. Unser aller Aufgabe muß es sein, den Kommenden den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben der Heimat so leicht und sorglos wie nur möglich zu machen, damit sie, wenn sie sich von den körperlichen und seelischen Strapazen der letzten Wochen erholt haben, freudig mit uns an dem großen Werke der Neu- und Völkergestaltung des Vaterlandes zu arbeiten bereit sind.
Wir fordern deshalb unsere Bürgerschaft auf, den heimkehrenden Truppen nach besten Kräften einen herzlichen und würdigen Empfang zu bereiten und ihnen durch Schenkung und Besorgung der Häuser auch äußerlich die Gefühle herzlich Dankbarkeit und aufrichtigen Willkommens zum Ausdruck zu bringen.
Riesa, den 25. November 1918.
Der Rat der Stadt Riesa.
Dr. Scheibler, Bürgermeister.

Nachtrag zur amtlichen Bekanntmachung über Kriegsgefangenen-Entlassung.

Die Kriegsgefangenen erhalten vom 11. 11. 18 ab als Reinerwerb in der Landwirtschaft und Forstwirtschaft mindestens 1.00 Mk. und im Gewerbe Mindestabfindung 2.00 Mk. für den Kopf und Arbeitstag. Die Differenz der zu erwerbenden Abfindung lt. Rundschreiben vom Mai 1918 Nr. 1078 bis zu der Mindestabfindung von 2.00 Mk. täglich ist vom Arbeitgeber als freiwillige Zulage zu gewähren und dementsprechend in der Lohnliste einzusetzen. Etwa den Kriegsgefangenen vorher höher gezahlte Löhne und Abfindungen sind denselben weiter zu belassen. Versetzungszuschuß ist für die in der Landwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen nicht mehr zulässig.
Der Soldatenrat. Kriegsgefangenenlager Tr. VI. Königbrück.
J. A. Lindner. Lange, Major und Kommandant.